

# **Rechtsverordnung**

## **über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags in der Stadt Sinzig anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ am Sonntag, den 26.03.2023**

Aufgrund § 10 des Ladenöffnungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Sinzig hinsichtlich des verkaufsoffenen Sonntags folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1**

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Sinzig dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ am Sonntag, den 26. März 2023, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes sind in den zurzeit geltenden Fassungen zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

### **§ 3**

Die Inhaber\*innen einer Verkaufsstelle sind verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an dem Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer\*innen und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an dem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

### **§ 4**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an gut sichtbarer Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

### **§ 5**

- (1) Verstöße gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des LadöffnG geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (3) Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **§ 6**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 26.03.2023 außer Kraft.

Sinzig, den 13.03.2023

Stadtverwaltung Sinzig

Andreas Geron

Bürgermeister